

Taxordnung 2025

Version_4 gültig per 01.01.2025

1.	Grundsatz	2
2.	Taxen	2
2.1.	Hotellerietaxen	2
2.1.1.	Individuelles Wohnen	3
2.1.2.	Wohnen mit Pflege	3
2.1.3.	Begleitetes Wohnen für Menschen mit Demenz	3
2.1.4.	Ferien- oder Kurzaufenthalt	3
2.2.	Betreuungstaxe	4
2.3.	Pflegetaxen	5
3.	Zusatzkosten	6
3.1.	Eintritt	6
3.2.	Aufenthalt	6
3.3.	Austritt / Todesfall	7
3.4.	Dienstleistungen und Therapien von externen Anbietern	7
4.	Sicherheitsleistung	7
4.1.	Individuelles Wohnen	7
4.2.	Wohnen mit Pflege	8
4.3.	Begleitetes Wohnen für Menschen mit Demenz	8
4.4.	Ferien- Kurzaufenthalt	8
5.	Taxermässigung und Rückvergütung	8
5.1.	Pflege- und Betreuungstaxe	8
5.2.	Hotellerietaxe	9
5.3.	Eigenleistungen	9

1. Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden des Aventin und wird mindestens einmal jährlich dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen werden den jeweils drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Zwischen den Bewohnenden und dem Aventin wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Änderungen in der Taxordnung begründen nicht automatisch einen neuen Vertrag.

2. Taxen

Hotellerie- und Betreuungskosten bilden als Gesamtgrundtaxe eine zusammenhängende Kosteneinheit, die separat ausgewiesen, jedoch nicht voneinander getrennt werden kann. Taxermässigungen und Rückvergütungen sind unter Punkt 5 geregelt.

- Die maximale Taxbegrenzung (Hotellerie-, Betreuungstaxe und Eigenanteil Pflorgetaxe) für Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV beträgt CHF 268.00 pro Tag.

2.1. Hotellerietaxen

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft (Appartement bzw. Zimmer) sowie Bewohner-Administrationsleistungen (Rechnungsstellung, Versicherungsabrechnungen, Informationen, Vertragsanpassungen)
- Telefonapparat mit 24 Stunden Notrufsystem
- Vollpension, Frühstück, Mittag- und Abendessen
- Wäscheservice
- Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure auf den Etagen
- Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser, Gebäudeunterhalt, Serafe
- Gründliche Reinigung des Appartements einmal pro Woche im Individuellen Wohnen bzw. tägliche Reinigung des Zimmers im Wohnen mit Pflege und im Begleiteten Wohnen
- Reinigung der Fenster, Vorhänge und Storen-Lamellen einmal pro Jahr
- Haftpflicht- und Hausratversicherung gemäss Versicherungsbestätigung
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume
(Für private Anlässe können die Räumlichkeiten in Absprache mit der Leitung Hotellerie reserviert werden.)

2.1.1. Individuelles Wohnen

Für Appartements mit Balkon wird ein Zuschlag von CHF 2.00 pro Tag erhoben.

Appartement	Belegung	Taxen pro Appartement pro Tag in CHF
Standard 1.2	1 Person	158.00
Standard 1	1 Person	165.00
Standard 2	1 Person	175.00
Standard 3	1 Person	227.00
	2 Personen	267.00
Standard 4	1 Person	267.00
	2 Personen	307.00

Bei einer Reservation wird bis zum effektiven Eintrittstag eine Taxermässigung gemäss Punkt 5.2 auf die Hotellerie- und Betreuungstaxe gewährt.

2.1.2. Wohnen mit Pflege

Zimmertyp	Belegung	Taxen pro Tag in CHF
1-Bettzimmer	1 Person	158.00
1-Bettzimmer plus	1 Person	188.00
2-Bettzimmer	2 Personen	148.00

2.1.3. Begleitetes Wohnen für Menschen mit Demenz

Zimmertyp	Belegung	Taxen pro Tag in CHF
1-Bettzimmer	1 Person	168.00

2.1.4. Ferien- oder Kurzaufenthalt

Ferienaufenthalte sind nur im Individuellen Wohnen und Kurzaufenthalte nur im Wohnen mit Pflege möglich.

Appartement	Belegung	Taxen pro Tag in CHF
Möbliertes Zimmer	1 Person	170.00

2.2. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe beinhaltet unter anderem:

- Einführung und Unterstützung beim Einleben nach dem Einzug
Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch die Präsenz von Mitarbeitenden.
Der Bewohneralarm kann jederzeit betätigt werden, 24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können
- Gespräche mit Angehörigen oder gesetzlichen Vertretern
- Persönliche Kommunikation im Alltag (Begrüssung, kurze Erkundigung nach Befindlichkeit und Erlebnissen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte (vermittelnde Gespräche mit Bewohnenden, Mitarbeitenden oder Besuchenden)
- Unterstützung im Umgang mit Post- und Paketsendungen, Aufbieten des technischen Dienstes sowie andere Dienstleistungen
- Zahlreiche Gruppenangebote durch unsere Aktivierungsfachpersonen
- Gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen (beispielsweise Weihnachts- und Osterfeiern, Ausflüge)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen ausgelöst zum Beispiel durch eine Pandemie, externe Faktoren, etc.
- Begleitung der Bewohnenden und deren Angehörigen in der Sterbephase ausserhalb der medizinischen Leistungen

Betreuungstaxe	
	CHF 42.00 pro Tag

2.3. Pflögetaxen

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich legt die Pflegekosten (Normkosten) fest. Die Pflögetaxen werden zusätzlich zur Hotellerietaxe anhand des Bedarfsabklärungsinstrumentes RAI (Resident Assessment Instrument) erfasst und nach effektiven Monatstagen in Rechnung gestellt. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist.

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 ist die Bedarfsabklärung (Pflegebedarf) vorgeschrieben. Die Einstufung erfolgt bei Eintritt. In den folgenden Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf ermittelt bzw. bestätigt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Weitere Bedarfsabklärungen finden halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Pflegestufe	Total Pflögetaxe pro Tag	Anteil bezahlt durch:		
		Krankenversicherung	Gemeinde	Bewohnende
1	CHF 17.10	CHF 9.60	CHF 0.00	CHF 7.50
2	CHF 49.60	CHF 19.20	CHF 7.40	CHF 23.00
3	CHF 82.10	CHF 28.80	CHF 30.30	CHF 23.00
4	CHF 114.65	CHF 38.40	CHF 53.25	CHF 23.00
5	CHF 147.15	CHF 48.00	CHF 76.15	CHF 23.00
6	CHF 179.70	CHF 57.60	CHF 99.10	CHF 23.00
7	CHF 212.20	CHF 67.20	CHF 122.00	CHF 23.00
8	CHF 244.75	CHF 76.80	CHF 144.95	CHF 23.00
9	CHF 277.25	CHF 86.40	CHF 167.85	CHF 23.00
10	CHF 309.80	CHF 96.00	CHF 190.80	CHF 23.00
11	CHF 342.30	CHF 105.60	CHF 213.70	CHF 23.00
12	CHF 374.85	CHF 115.20	CHF 236.65	CHF 23.00

(Quelle: Amt für Gesundheit, Kanton Zürich – Normdefizite 2025)

3. Zusatzkosten

Alle nicht in der Hotellerie-, Pflege- oder Betreuungstaxe enthaltenen Aufwendungen werden als Zusatzkosten separat verrechnet:

3.1. Eintritt

Dienstleistung	Kosten in CHF
Bearbeitungsgebühr bei Vertragsrücktritt nach schriftlicher Anmeldung (Formular oder E-Mail)	200.00
Eintrittsgebühr	150.00
Wäschekennzeichnung (120 Etiketten inkl. Anbringung an der persönlichen Wäsche, 2 Wäschesäcke im Individuellen Wohnen)	100.00
Zusätzliche Etiketten werden gemäss Aufwand verrechnet. (Bei Kurzaufenthalt ab 5. Woche)	

3.2. Aufenthalt

Es wird davon ausgegangen, dass in den Pflegestufen 1 - 5 kein Pflegebett benötigt und das eigene Bett mitgebracht wird. Selbstverständlich wird in Abstimmung mit den Mitarbeitenden der Pflege & Betreuung bei Bedarf ein Pflegebett zur Verfügung gestellt.

Dienstleistung	Kosten in CHF
Bett frisch beziehen (bei mehr als 2x pro Monat)	20.00 pro Mal
Zimmerservice aus Komfortgründen	15.00 pro Mahlzeit
Wäscheetikett inkl. Anbringung	1.50 pro Stück
Arbeiten der Lingerie (z. B. Flick- und Näharbeiten)	gemäss separater Preisliste
Miete Fernsehgerät	18.00 pro Monat
Zusätzliche Leistungen durch Mitarbeitende (z. B. Begleitung durch Pflegemitarbeitende zu Arzt, Arbeiten des Technischen Dienstes, Administration etc.)	65.00 pro Stunde
Technisches Verbrauchsmaterial (z. B. Batterien, Glühlampen)	Nach Aufwand
Schlüsselerlust	95.00
Postversand an Angehörige / Betreuungspersonen	5.00 pro Versand
Gebühren Telefongespräche	Nach Aufwand

3.3. Austritt / Todesfall

Dienstleistung	Kosten in CHF
Zimmerabgabe mit Protokoll, Schlussreinigung	
Individuelles Wohnen je nach Standard	350.00 - 650.00
Begleitetes Wohnen	350.00
Wohnen mit Pflege	150.00
Austrittsgebühr Daueraufenthalt	350.00
Austrittsgebühr Kurzaufenthalt	100.00
Entsorgungsgebühr Mobiliar	Nach Aufwand
Renovationen Appartement / Zimmer	

3.4. Dienstleistungen und Therapien von externen Anbietern

Ärztlich verordnete Physiotherapie wird durch den externen Anbieter (Physiotherapeut/in) direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Die Therapien werden im Avenir durchgeführt.

Coiffeur, Pedicure und Podologie rechnen entweder direkt mit den Bewohnenden ab oder die Kosten werden ohne Zuschlag durch das Avenir an die Bewohnenden weiterverrechnet. Diese Dienstleistungen finden im Avenir statt.

4. Sicherheitsleistung

Alle Bewohnenden entrichten vor dem Eintritt eine nicht verzinsten Sicherheitsleistung. Diese wird bei einem Austritt mit den offenen Rechnungen verrechnet. Ein allfälliges Guthaben wird auf das hinterlegte Konto der / des Bewohnenden überwiesen.

4.1. Individuelles Wohnen

Appartement	Belegung	Sicherheitsleistung pro Person in CHF
Standard 1.2	1 Person	5'500.00
Standard 1	1 Person	5'500.00
Standard 2	1 Person	6'500.00
Standard 3	1 Person	8'000.00
	2 Personen	5'500.00
Standard 4	1 Person	9'000.00
	2 Personen	5'500.00

4.2. Wohnen mit Pflege

Zimmertyp	Belegung	Sicherheitsleistung pro Person in CHF
1-Bettzimmer	1 Person	6'500.00
1-Bettzimmer plus	1 Person	6'500.00
2-Bettzimmer	2 Personen	5'500.00

4.3. Begleitetes Wohnen für Menschen mit Demenz

Zimmertyp	Belegung	Sicherheitsleistung pro Person in CHF
1-Bettzimmer	1 Person	6'500.00

4.4. Ferien- Kurzaufenthalt

Ferienaufenthalte sind nur im Individuellen Wohnen und Kurzaufenthalte nur im Wohnen mit Pflege möglich.

Bei einem Ferien- oder Kurzaufenthalt wird ab der 9. Woche ein Daueraufenthaltsvertrag erstellt und ab der 5. Woche wird eine Sicherheitsleistung gem. 4.1 verlangt.

Appartement	Belegung	Sicherheitsleistung pro Person in CHF ab 5. Woche
Möbliertes Zimmer	1 Person	Je nach Appartement / Zimmer

5. Taxermässigung und Rückvergütung

5.1. Pflege- und Betreuungstaxe

Die Pflorgetaxe wird bei Abwesenheit (Ferien oder Spital), bei Austritt und im Todesfall jeweils ab dem Folgetag, nicht mehr verrechnet. Der Austritts- bzw. Rückkehrtag gilt dabei als Anwesenheitstag.

Bei einer Zimmerreservation wird ab Reservationsdatum bis zum effektiven Eintrittstag keine Pflege- oder Betreuungstaxe in Rechnung gestellt.

5.2. Hotellerietaxe

Bei Abwesenheit wird ab dem 6. Tag eine Taxermässigung auf die Hotellerietaxe gewährt. Der Austritts- bzw. Rückkehrtag gilt dabei als Anwesenheitstag.

Im Todesfall oder bei einem Austritt wird ab dem ersten Tag eine Taxermässigung auf die Hotellerietaxe gewährt, bis zum Vertragsende und darüber hinaus bis die ordentliche Zimmerabgabe erfolgt ist.

Bei einer Zimmerreservation wird ab Reservationsdatum bis zum effektiven Eintrittstag eine Taxermässigung auf die Hotellerietaxe gewährt.

Ereignis	Reduktion Hotellerietaxe pro Tag
Abwesenheit (z. B. Spital oder Ferien) ab dem 6. Tag	CHF - 28.00
Todesfall ab dem 1. Tag	CHF - 28.00
Reservation ab Reservationsdatum bis Eintritt	CHF - 28.00

5.3. Eigenleistungen

Die Erbringung von Eigenleistung ist nur für Bewohnende des Individuellen Wohnens und frühestens vier Wochen nach Einzug möglich. Der Antrag ist bei der Bewohner-Administration einzureichen. Die Vereinbarung wird schriftlich festgehalten. Weitere Bestimmungen siehe "Reglement Eigenleistungen".

Eigenleistung	Reduktion Hotellerietaxe pro Tag
Waschen der persönlichen Wäsche	CHF - 4.00
Frühstück	CHF - 4.00
Abendessen	CHF - 8.00